



BLV ■ Schwabstraße 59 ■ 70197 Stuttgart

**Frau Kultusministerin
Dr. Susanne Eisenmann
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Thouretstraße 6
70173 Stuttgart**

**Herbert Huber
Vorsitzender**

privat:
Kniebisstr. 7 a
77767 Appenweier
Tel.: 07805 910907
Mobil: 0170 5539188
E-Mail: h.huber@blv-bw.eu

Stuttgart, 03.01.2019

**Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Anrechnungsstunden und Freistellungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 6. Juni 2014
Anrechnungsstunden für schulische Leitungsaufgaben
Zulage nach § 44 Landesbesoldungsgesetz
Konkretisierung von Forderungen des BLV für den Doppelhaushalt 2020/2021**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

in unserem letzten Gespräch vom 22. November 2018 forderte der BLV mehr Anrechnungsstunden für schulische Leitungsaufgaben gemäß der Verwaltungsvorschrift „Anrechnungsstunden und Freistellungen“ vom 6. Juni 2014.

In Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Direktorenvereinigungen an Beruflichen Schulen Baden-Württemberg machen wir die in der Anlage 1 beigefügten Vorschläge zur Änderung der genannten Verwaltungsvorschrift. Wir begründen die Forderung nach Änderung der VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen mit dem hohen Differenzierungsgrad Beruflicher Schulen und der gestiegenen Belastung und Verantwortung der Schulleitungen. In einem Schreiben des BLV vom 26.02.2015 und in persönlichen Gesprächen mit Ihnen konnten wir unsere Auffassung mehrfach vertiefend darlegen.

Des Weiteren scannten wir das Landesbesoldungsgesetz bezüglich der Möglichkeit einer höheren Besoldung für Schulleiter*innen. Wir weisen auf § 44 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz hin. Dieser Paragraph sieht eine Amtszulage vor für Leiter*innen von besonders großen und besonders bedeutender unteren Verwaltungsbehörden sowie für Leiter*innen von Mittel- und Oberbehörden. Die Amtszulage beträgt nach Anlage 13 des Landesbesoldungsgesetzes zurzeit 234,39 EUR/Monat. Wir bitten das Kultusministerium um entsprechende Prüfung und Auslegung des § 44 Landesbesoldungsgesetzes, um Dienststellenlei-

ter*innen Beruflicher Schulen amtsangemessen besolden zu können. Die vollständige Fassung des § 44 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz finden Sie in der Anlage 2.

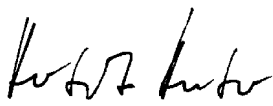
Mit diesem Schreiben konkretisieren wir Forderungen des BLV vom 20.07.2018 zum Doppelhaushalt 2020/2021.

Für weitere Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Voraus besten Dank für Ihre Bereitschaft, sich mit unseren Anliegen und Forderungen auseinanderzusetzen.

Ihrer Antwort sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Huber
Vorsitzender

Anlage 1

Vorschläge des BLV zur Änderung der VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen vom 6. Juni 2014

Abschnitt III. Anrechnungsstunden für schulische Leitungsaufgaben	
Originaltext	Änderungsvorschlag
<p>2.4 Abweichend hiervon können in Anspruch nehmen</p> <p>:</p> <ul style="list-style-type: none">– Schulen mit mehr als zwei Schularten ab der dritten Schulart an der Schule und Gemeinschaftsschulen eine weitere Wochenstunde je Schulart. Dabei gelten das Berufsvorbereitungsjahr sowie die einzelnen hinsichtlich Aufnahmevoraussetzungen und Abschluss unterschiedlich geregelten Bildungsgänge der Berufsfachschule, des Berufskollegs, der Berufsoberschule und der Fachschule abweichend vom Schulgesetz als verschiedene Schularten. Bei Schulen mit verschiedenen Schultypen, die organisatorisch unter einer Leitung stehen, kann jede Schulart nur einmal berücksichtigt werden;	<p>2.4 Abweichend hiervon können in Anspruch nehmen</p> <p>:</p> <ul style="list-style-type: none">– Schulen mit einer Schularten ab der zweiten Schulart an der Schule und Gemeinschaftsschulen eine weitere Wochenstunde je Schulart. Dabei gelten die jeweiligen berufsvorbereitenden Bildungsgänge sowie die einzelnen hinsichtlich Aufnahmevoraussetzungen und Abschluss unterschiedlich geregelten Bildungsgänge der Berufsfachschule, des Berufskollegs, der Berufsoberschule und der Fachschule abweichend vom Schulgesetz als verschiedene Schularten. Bei Schulen mit verschiedenen Schultypen, die organisatorisch unter einer Leitung stehen, kann jede Schulart nur einmal berücksichtigt werden;
<ul style="list-style-type: none">– Schulen mit einem Anteil an Kindern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, von mehr als 15 v. H. je Schulart zusätzlich 1 Wochenstunde, 25 v. H. je Schulart zusätzlich 2 Wochenstunden, 50 v. H. je Schulart zusätzlich 3 Wochenstunden;	<ul style="list-style-type: none">– Schulen mit einem Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund von mehr als 15 v. H. je Schulart zusätzlich 1 Wochenstunde, 25 v. H. je Schulart zusätzlich 2 Wochenstunden, 50 v. H. je Schulart zusätzlich 3 Wochenstunden;– Schulen mit mindestens einem Berufsfeld ab dem ersten Berufsfeld 1 Wochenstunde

Anlage 2

Auszug aus dem Landesbesoldungsgesetz

§ 44 Amtszulage für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittel- und Oberbehörden

(1) Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A16 mit einer Amtszulage ausgestattet werden. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen darf 30 Prozent der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten.

: